



Kanton St.Gallen



Gemeinde Schänis

# Sondernutzungsplan Hofbach

Abschnitt km 0.693 – 2.147

## Festlegung Gewässerraum nach Art. 36a GSchG Baulinien

# Planungsbericht

## Aufzuhebende Baulinienpläne

Teilzonen- und Baulinienplan Weisenhausliegenschaft 1:1'000, rechtskräftig seit 16.12.1969

Gewässerabstandslinie Hofbach 2 1:500, Gemeinde Schänis, rechtskräftig seit 2.12.1987

Baulinienplan Hof 1:500, Gemeinde Schänis, rechtskräftig seit 22.12.1987

Gewässerabstandslinie Krüppelbach, 1:500, Gemeinde Schänis, rechtskräftig seit 2.12.1987

<b>Ausfertigung für</b>		<b>Projekt Nr.</b> 8.015		<b>Plan Nr.</b>	<b>Beilage Nr.</b> 1.01
<b>Sondernutzungsplan</b>	Projektverfasser: <b>IG nipo - ewp</b>	Entwurf	Gezeichnet	Geprüft	Datum
	 	Sc		Sc	30.07.2019
		Sc		Sc	30.04.2020
		Sc		Sc	16.12.2020
		Sc		Sc	14.01.2022
		Bürgerrietstrasse 13   8730 Uznach   055 285 91 80   admin@nipo.ch	Format	A4	

# Impressum

Auftraggeber            Politische Gemeinde Schänis  
Oberdorf 16  
8718 Schänis  
Tel.:                    055 / 619 61 61  
email:                  info@schaenis.ch  
website :                www.schaenis.ch

Auftragnehmer        IG nipo - ewp  
Niederer + Pozzi Umwelt AG  
Burgerrietstrasse 13  
8730 Uznach  
Tel.:                    055 / 285 91 80  
email:                  admin@nipo.ch  
website:                www.nipo.ch

Berichtsverfasser     Martin Schibli

Auftrag                 USG1205\_Ausbau\_Dorfbäche\_Schaenis\_2.Etappe

## Verzeichnis der Versionen und Änderungen

Version	Datum	Status/Änderungen
1.0	09.07.2018	Begleitbericht zur Vorprüfung
2.0	08.07.2019	Planungsbericht zur Vernehmlassung beim Kanton
3.0	27.04.2020	Planungsbericht zur Vernehmlassung beim Bund
4.0	16.12.2020	Bereinigter Bericht
5.0	1.10.2021	Berücksichtigung der öffentlichen Mitwirkung
6.0	14.01.2022	Zur öffentlichen Auflage

---

## INHALTSVERZEICHNIS

Inhaltsverzeichnis.....	III
1. Veranlassung.....	4
2. Grundlagen.....	5
3. Randbedingungen.....	6
3.1 Zonenplan.....	6
3.2 Naturgefahren.....	6
3.3 Wasserbauprojekt.....	6
3.4 Gewässerraum.....	7
4. Erarbeitung Gewässerräume.....	9
4.1 Grundsätze.....	9
4.2 Verzicht auf die Gewässerraumausscheidung.....	9
4.3 Nachweise zur Einhaltung der Anforderungen.....	9
4.3.1 Abschnitt Waldrand (km 2.147 – km 2.040), Plan Nr. 3-305.....	9
4.3.2 Abschnitt Waldrand bis Winkelnweg (km 2.040 – km 1.830) Plan Nr. 3-305.....	9
4.3.3 Abschnitt Winkelnweg bis Bauzonengrenze (km 1.830 – km 1.635) Plan Nr. 3-305.....	10
4.3.4 Abschnitt Bauzonengrenze bis Oberbirgstr. (km 1.635 – km 1.570) Plan Nr. 3-305.....	10
4.3.5 Abschnitt Oberbirgstrasse bis Schulareal Hof (km 1.570 – km 1.424) Plan Nr. 3-205.....	10
4.3.6 Abschnitt Schulareal Hof Süd (km 1.424 – km 1.310) Plan Nr. 3-205.....	11
4.3.7 Abschnitt Schulareal Hof Südwest (km 1.310 – km 1.265).....	11
4.3.8 Abschnitt Oberbirgstrasse bis Rathausweg (km 1.173 – km 1.100) Plan Nr. 3-105.....	12
4.3.9 Abschnitt Rathausweg bis Dorfplatz (km 1.100 – km 1.040) Plan Nr. 3-105.....	12
4.3.10 Abschnitt Dorfplatz bis Kantonsstrasse (km 1.040 – km 0.965) Plan Nr. 3-105.....	13
4.3.11 Abschnitt Kantonsstrasse bis Quellenheim (km 0.965 – km 0.693) Plan Nr. 3-105.....	14
5. Bestandes- und Erweiterungsgarantie.....	14
6. Bewirtschaftung im Gewässerraum.....	14
7. Aufhebung bestehender Erlasse.....	15
7.1 Aufzuhebende Baulinienpläne Gewässer.....	15
7.1.1 Gewässerabstandslinie Hofbach 2 1:500.....	15
7.1.2 Baulinienplan Hof 1:500.....	15
7.1.3 Gewässerabstandslinie Krüppelbach, 1:500.....	16
7.2 Aufzuhebender Baulinienplan Liegenschaften.....	16
7.2.1 Teilzonen- und Baulinienplan Waisenhausliegenschaft 1:1'000.....	16
8. Information und Mitwirkung.....	17
8.1 Allgemeines.....	17
8.2 Planänderung nach der Mitwirkung.....	17
9. Verfahren.....	17
9.1.1 Gesetzliche Grundlage.....	17
9.1.2 Kantonale Vorprüfung.....	17
9.1.3 Kantonale Vernehmlassung.....	17
9.1.4 Vernehmlassung beim Bund.....	18
9.1.5 Öffentliche Auflage.....	18
10. Fazit.....	18

## 1. VERANLASSUNG

Für die Sanierung und den Ausbau des Hofbaches im Dorf Schänis wurde ein Hochwasserschutzprojekt erarbeitet. Gleichzeitig mit dem Wasserbauprojekt soll der Gewässerraum nach Art. 41a der Gewässerschutzverordnung (SR 814.201; GSchV) festgelegt werden. Die Gemeinde Schänis hat die IG nipo – ewp, Uznach mit der Projektierung beauftragt.

- Ausbau Dorfbäche Schänis, 2. Etappe (Hofbach), Abschnitt km 0.690 – km 2.150

Durch den Bachausbau sind auch mehrere Wege/Strassen anzupassen. Die entsprechenden Teilstrassenpläne werden parallel zum Wasserbauprojekt aufgelegt. Die Teilstrassenpläne sind bei der Festlegung des Gewässerraums berücksichtigt.

- Teilstrassenplan Rietstrasse Nr. 2.32
- Teilstrassenplan Rathausweg Nr. 5.14 u. Lindeliweg Nr. 4.07
- Teilstrassenplan Hofweg Nr. 4.05
- Teilstrassenplan Winkelweg 4.13 u. 5.25

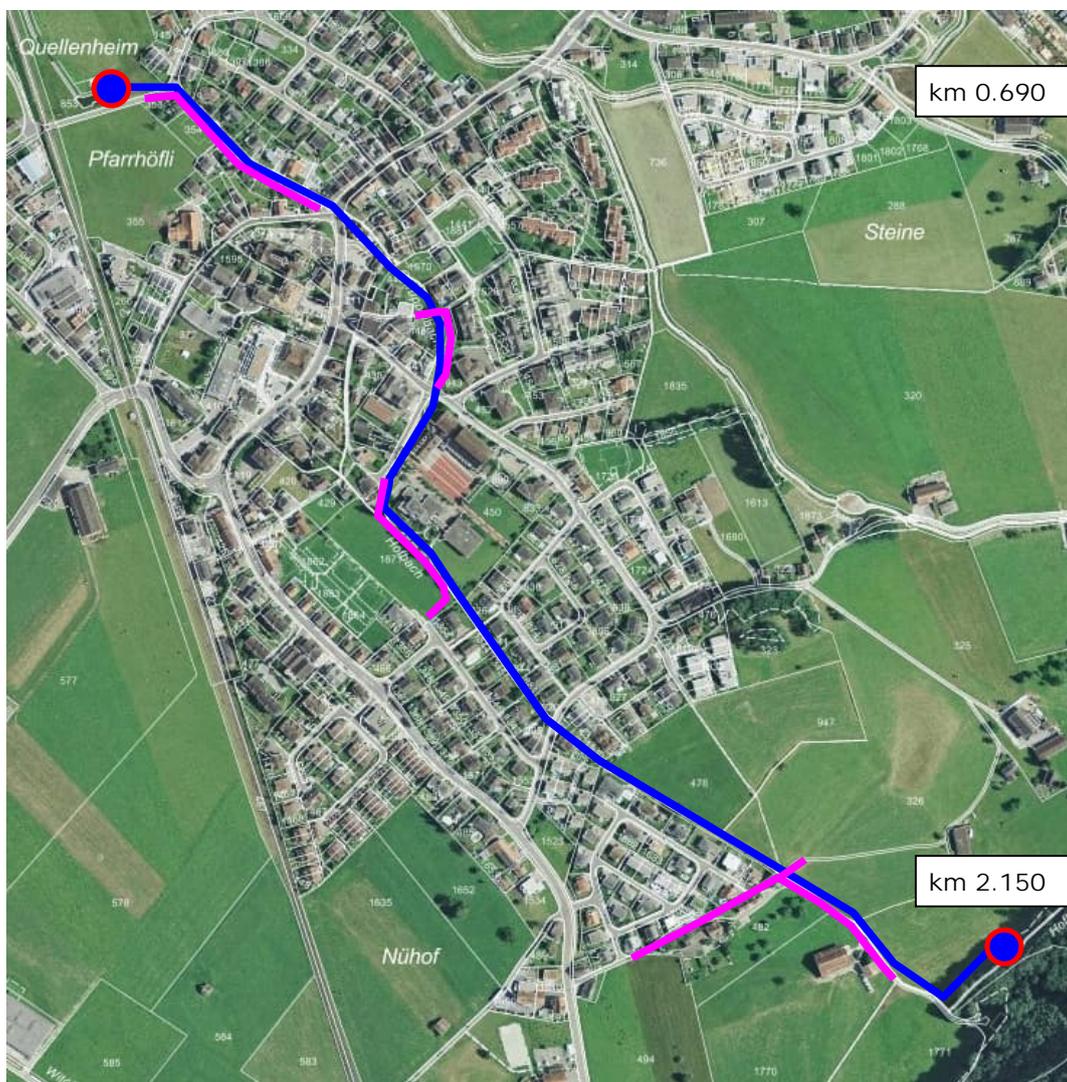


Abbildung 1: Ausbaustrecke Hofbach und Bachachse zur Festlegung des Gewässerraums (blau); Teilstrassenpläne (violett) Planhintergrund: Orthophoto mit AV weiss, geoport.ch.

---

## 2. GRUNDLAGEN

- [1] Naturgefahrenanalyse 2006
- [2] Wasserbauprojekt: Ausbau Dorfbäche Schänis, 2. Etappe (Hofbach), Abschnitt km 0.690 - 2.145, IG nipo – ewp, Auflageprojekt, Vorabzug Juli 2019.
- [3] Gewässerraum im Kanton St. Gallen, Arbeitshilfe, Amt für Raumentwicklung Kanton St. Gallen, August 2018.
- [4] Die Festlegung der Gewässerräume nach dem Planungs- und Baugesetz vom 27. April 2016, Baudepartement Kt. SG, Kreisschreiben vom 5. Dezember 2017.
- [5] Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG), vom 24. Januar 1991 (Stand 1. Januar 2017)
- [6] Gewässerschutzverordnung (GSchV), vom 28. Oktober 1998 (Stand 1. Juni 2018)
- [7] Grundbuchpläne digital
- [8] Auszüge Gewässerschutzkarte, Grundwasserkarte, Natürlichkeitsgrad Gewässer ([www.geoportal.ch](http://www.geoportal.ch))
- [9] Teilstrassenplan Rietstrasse Nr. 2.32, IG nipo – ewp, Auflageprojekt, 14.01.2022.
- [10] Teilstrassenplan Rathausweg Nr. 5.14 und Lindeliweg Nr. 4.07, IG nipo – ewp, Auflageprojekt, 14.01.2022.
- [11] Teilstrassenplan Hofweg Nr. 4.05, IG nipo – ewp, Auflageprojekt, 14.01.2022.
- [12] Teilstrassenplan Winkelnweg Nr. 4.13 und 5.25, IG nipo – ewp, Auflageprojekt, 14.01.2022.

### 3. RANDBEDINGUNGEN

#### 3.1 Zonenplan

Im oberen Abschnitt verläuft der Hofbach in der Landwirtschaftszone und grenzt ganz zu oberst an Waldflächen (Geplanter Feststoffrückhalt). Ab dem Siedlungsrand (Gebiet Eichen) folgen linksseitig eine Grünzone GF und rechtsseitig ebenfalls Landwirtschaftszone.

Danach verläuft der Hofbach vollständig innerhalb der Bauzone, anfänglich in der Wohnzone W2, W3 und Zone für öffentliche Bauten und Anlagen. Im eigentlichen Dorfkern folgen Kernzone 1 und 2 und danach Wohnzone und Wohn-Gewerbezone. Der unterste kurze Abschnitt im Gebiet Quellenheim befindet sich wiederum in der Landwirtschaftszone.

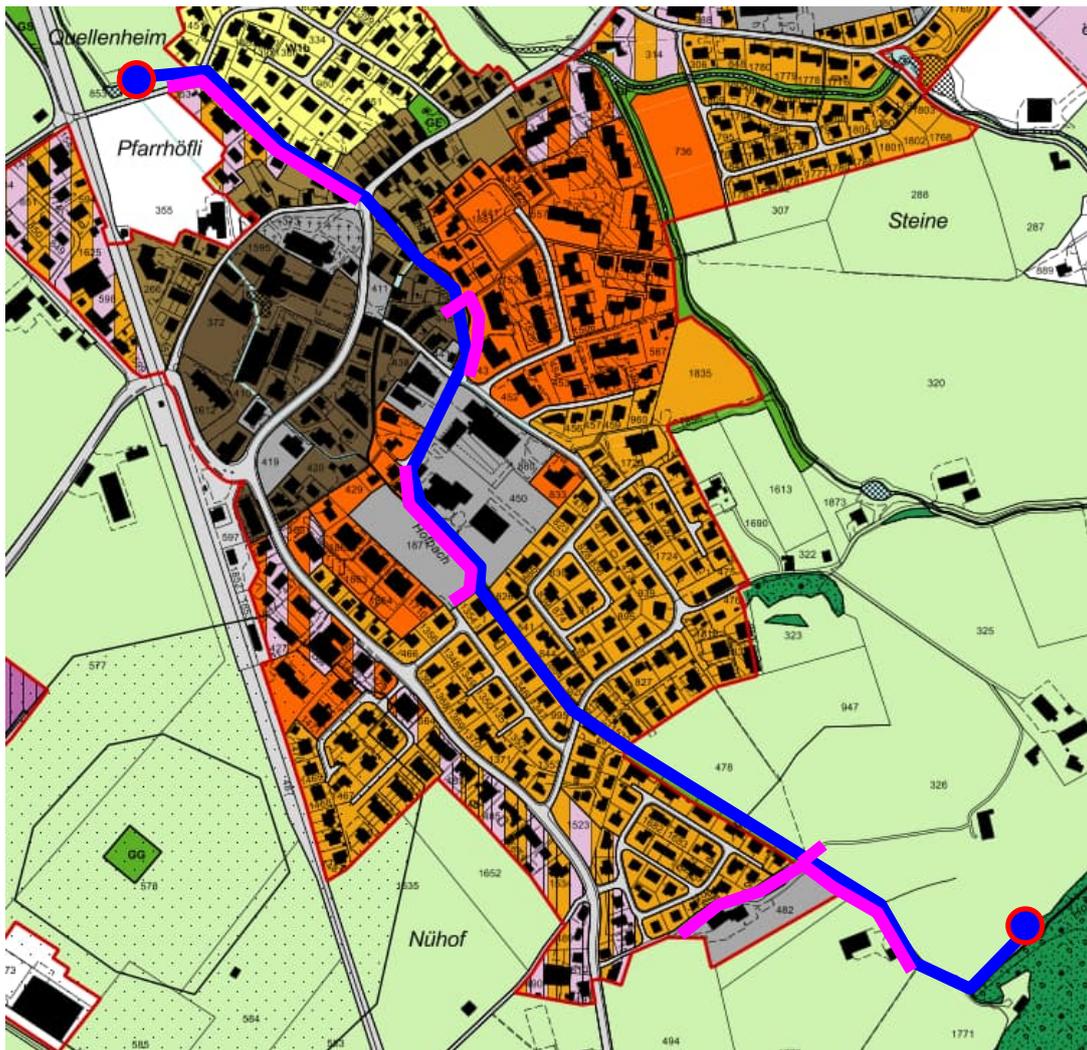


Abbildung 2: Zonenplan, kommunale Darstellung Gemeinde Schänis (Quelle: geoportal.ch);  
Bachachse der Ausbaustrecke (blau), Teilstrassenpläne (violett).

#### 3.2 Naturgefahren

Im Projektgebiet sind überbautes Siedlungsgebiet, Einzelgebäude und Landwirtschaftsland mit geringer bis mittlerer Gefährdung betroffen. Die im Rahmen der Naturgefahrenanalyse ermittelten Wirkungsflächen stimmen gut mit dem Ereignis des Unwetters 2005 überein.

#### 3.3 Wasserbauprojekt

Für den hochwassersicheren Ausbau des Hofbachs wurde das Bachsanierungsprojekt Dorfäbche Schänis, 2. Etappe (Hofbach) ausgearbeitet [2]. Dieses Wasserbauprojekt ist die massgebende Grundlage für die Ausscheidung des Gewässerraums nach Art. 36 GSchG und Art.

41a GSchV. Nachfolgend sind die wesentlichen Bemessungsgrößen für den hochwassersicheren und möglichst naturnahen Ausbau des Hofbachs aufgeführt. Details sind im Projekt-dossier des Bachprojekts ersichtlich, insbesondere im «Technischen Bericht» (Beilage 1.02, Kap. 4.1.).

Einzugsgebietsfläche (Berechnungspunkt Dorfzentrum)	0.63 km <sup>2</sup>
Dimensionierungswassermenge (Dorfzentrum)	4.5 m <sup>3</sup> /s (HQ <sub>100</sub> )
Freibordbedingung, Abschnitte ohne Auflandungstendenz	0.5 m
Freibordbedingung, Abschnitte mit Auflandungstendenz	0.7 m
Mittlere Sohlenbreite	1.5 – 2.0 m
Böschungsneigung bei genügenden Platzverhältnissen (Trapezprofil)	ca. 1:2 – 2:3
Böschungsneigung bei beengten Platzverhältnissen (U-Profil)	5:1 - senkrecht

### 3.4 Gewässerraum

Gemäss Art. 41a der GSchV [6] ist der minimale Gewässerraum für Fließgewässer auf Basis der natürlichen Sohlenbreite zu bestimmen. Ersteres lässt sich aus der Schlüsselkurve Art. 41a berechnen, letzteres auf Basis der bestehenden Sohlenbreite und einem Korrekturfaktor mit Bezug zur bestehenden Wasserspiegelbreitenvariabilität.

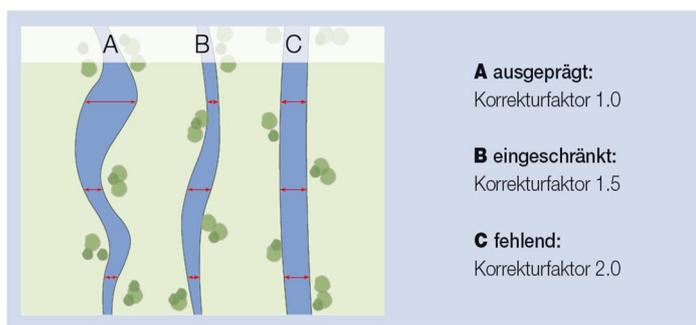


Abbildung 3: Korrekturfaktor in Abhängigkeit der bestehenden Breitenvariabilität des Wasserspiegels (Quelle [3]).

Tabelle 1: Herleitung des minimalen Gewässerraums aufgrund der bestehenden Sohlenbreiten und Wasserspiegelbreitenvariabilität an vier charakteristischen Gewässerabschnitten.

Abschnitt	Sohlenbreite best.	Breitenvariabilität u. Korrekturfaktor	Sohlenbreite natürlich	Minimaler Gewässerraum
Waldrand*	1.5 m	Ausgeprägt, 1.0	1.5 m	11 Meter
Hangfuss bis Siedlungsrand	0.6 – 1.2 m	eingeschränkt, 1.5	0.9 - 1.8 m	11 Meter
Siedlungsrand bis Schulhaus Hof	1.0 – 1.3 m	eingeschränkt, 1.5	1.5 – 1.9 m	11 Meter
Schulhaus Hof bis Dorfzentrum	0.6 – 0.8 m	Fehlend, 2.0	1.2 – 1.6 m	11 Meter

\*Naturnahe Referenzabschnitte am Waldrand: Sohlenbreite 1.0 bis 1.5 Meter



Aufgrund der obigen Analyse wird für den Hofbach ein allgemein gültiger minimaler Gewässerraum von 11 Meter festgelegt.

Weiter muss der Gewässerraum genügend gross sein, um die erforderliche Hochwassersicherheit zu gewährleisten. Darin eingeschlossen ist auch die Sicherung der Zugänglichkeit zum Gewässer für betriebliche und bauliche Unterhaltsarbeiten, sowie den Gewässerbau. Die wasserbaulichen Anforderungen an den Gewässerraum richten sich nach der Arbeitshilfe zur Gewässerraumausscheidung im Kanton St. Gallen [3].

Der Gewässerraum wird als Korridor festgelegt. Er folgt nicht notwendigerweise dem Detailverlauf eines Gewässers, eine gewisse Generalisierung des Verlaufs ist zweckmässig.

Üblicherweise erfolgt die Festlegung symmetrisch. Damit wird die Belastung der Grundeigentümerverhältnisse auf den beiden Seiten der Fliessgewässer gleichmässig verteilt. Das Gewässer muss jedoch nicht zwingend in der Mitte liegen, z.B. wenn die Zugänglichkeit einseitig innerhalb des Gewässerraums berücksichtigt werden muss.

Abweichungen sind im Planungsbericht aufzuzeigen.

Hochwassersicherheit	wird mit dem Ausbauprojekt gewährleistet [2]
Zugänglichkeit	der Hofbach hat eine natürliche Sohlenbreite < 2 Meter, entsprechend genügt gemäss Arbeitshilfe Kt. SG [3] eine einseitige Zugänglichkeit
Zugänglichkeit in LW'zone	In der Landwirtschaftszone kann davon ausgegangen werden, dass der Bach über Landwirtschaftsflächen mit Bau- und Unterhaltsmaschinen zugänglich ist (im Sondernutzungsplan als Hinweis mit Pfeil angedeutet); Zugänglichkeitsstreifen wird deshalb nicht in den Gewässerraum integriert.
Zugänglichkeit in Bauzone	Innerhalb der Bauzone muss der Zugänglichkeitsstreifen in den Gewässerraum integriert werden. Die Breite der Zugänglichkeit wird gemäss Arbeitshilfe AREG SG [3] von der Neigung der Bachböschung abhängig gemacht. - Mauer oder Böschung steiler 2:3 5 m - Böschung 2:3 4 m - Böschung 1:2 3 m
Gewässerraumabgrenzung	Die Baulinie Gewässerraum muss gemäss der Arbeitshilfe zur Gewässerraumfestlegung AREG SG [3] gegenüber der theoretischen Böschungsoberkante einen minimalen Abstand von zwei Metern aufweisen. Dieser minimale Abstand soll das Aufkommen von dichterem Ufergehölz ausserhalb des Hochwasser-Abflussprofils ermöglichen. Weiter verhindert dieser Abstand, dass bis an die theoretische Böschungsoberkante gebaut wird.

## 4. ERARBEITUNG GEWÄSSERRÄUME

### 4.1 Grundsätze

Der Gewässerraum wird in Form eines Sondernutzungsplans, Situation M 1:500 mit „Baulinien Gewässerraum“ festgelegt. Der Planungsbericht und die Querprofile haben orientierenden Charakter. Genehmigt wird lediglich der Sondernutzungsplan Situation M 1:500, bestehend aus drei Planblättern (Plan Nr. 3-105, Nr. 3-205, Nr. 3-305).

### 4.2 Verzicht auf die Gewässerraumausscheidung

Bei der neuen Eindolung entlang der Hofstrasse wird auf die Festlegung des Gewässerraums nach Art. 41a GSchV verzichtet.

km 1.265 bis 1.173 (eingedolt) Eine offene Linienführung ist aufgrund der bestehenden Nutzung nicht möglich: Zugang auf Schulhausareal, Sportanlage, Feuerwehrdepot, Mehrzweckgebäude (heute besteht an dieser Stelle kein Bach)

Der Raum für spätere Unterhaltsarbeiten am Durchlass wird mit der Festlegung von Baulinien für Bauten festgelegt (beidseitig ab Bachachse 4.5 Meter).

### 4.3 Nachweise zur Einhaltung der Anforderungen

#### 4.3.1 Abschnitt Waldrand (km 2.147 – km 2.040), Plan Nr. 3-305

Minimale Gewässerraumbreite	eingehalten > 11 Meter
Wasserbauliche Anforderungen	eingehalten; vgl. Wasserbauprojekt, Umgebungs- damm des Feststoffrückhalts und der Zugang für den Unterhalt sind Teil des Gewässerraums.
Ökologische Anforderungen	eingehalten; Böschungen 2:3 – 1:2 einseitig bewal- det, Sohle naturnah und durchgängig für aquatische und terrestrische Lebewesen.
Anpassung der minimalen GWR-Breite	Ausweitung wegen dem Feststoffrückhalt (Hochwas- serschutzbauten).
Lage	Bachachse bleibt unverändert, Ausweitung Gewäs- serraum nach rechts für Ablagerungsraum mit Damm führt zu einer asymmetrischen Gewässer- raumfestlegung, Ausweitung nach links ist wegen der Felsrippe nicht möglich.

#### 4.3.2 Abschnitt Waldrand bis Winkelweg (km 2.040 – km 1.830) Plan Nr. 3-305

Referenzprofil	Querprofil 90, km 1.980
Minimale Gewässerraumbreite	eingehalten > 11 Meter
Wasserbauliche Anforderungen	eingehalten; vgl. Wasserbauprojekt; Böschung des Hochwasserschutzdamms und 1.5 Meter der Damm- krone sind Teil des Gewässerraums. Der auf dem neuen Damm verlaufender Winkelweg ist nicht Be- standteil des Gewässerraums.
Ökologische Anforderungen	eingehalten; Böschungen 1:3 – 1:2, beidseitig ge- wässergerechte Vegetation; Horizontalfläche ab the- oretischer Böschungsoberkante für gewässergerechte Vegetation linksseitig 1.5 Meter, rechtsseitig 2 - 3 Meter Breite; Sohle naturnah und durchgängig für aquatische und terrestrische Lebewesen.
Anpassung der minimalen GWR-Breite	keine

---

Lage	Gewässerachse wird wegen dem Hochwasserschutzdamm nach rechts verschoben => Ausgeglichene Belastung unter Berücksichtigung des gesamten Raumbedarfs (Gewässer & Damm).
4.3.3	Abschnitt Winkelweg bis Bauzonengrenze (km 1.830 – km 1.635) Plan Nr. 3-305
Referenzprofil	Querprofil 80, km 1.730
Minimale Gewässerraumbreite	eingehalten > 11 Meter
Wasserbauliche Anforderungen	eingehalten; vgl. Wasserbauprojekt; Hochwasserschutzziel links HQ100 (Siedlungsgebiet), rechts HQ30 (LW); Ufer links Baulinie 2 Meter ab theoretischer Böschungsoberkante und Ufer rechts > 2 Meter; Zugänglichkeit nicht im GWR integriert weil an LW-Fläche angrenzend.
Ökologische Anforderungen	eingehalten; Böschungen 1:3 – 1:2, beidseitig gewässergerechte Vegetation; Horizontalfläche ab theoretischer Böschungsoberkante für gewässergerechte Vegetation linksseitig 2 Meter, rechtsseitig 2-3 Meter Breite; Sohle naturnah und durchgängig für aquatische und terrestrische Lebewesen. Linkes Ufer befindet sich in der Grünzone.
Anpassung der minimalen GWR-Breite	keine,
Lage	+/- symmetrisch über der bestehenden Bachachse
4.3.4	Abschnitt Bauzonengrenze bis Oberbirgstr. (km 1.635 – km 1.570) Plan Nr. 3-305
Minimale Gewässerraumbreite	eingehalten > 11 Meter
Wasserbauliche Anforderungen	eingehalten; vgl. Wasserbauprojekt; Baulinie rechts 4 Meter ab theoretischer Böschungsoberkante für Zugänglichkeit, Ufer links 2 Meter ab theoretischer Böschungsoberkante mit 2:3 Böschung.
Ökologische Anforderungen	eingehalten; Böschungen 2:3, beidseitig gewässergerechte Vegetation; Horizontalfläche ab theoretischer Böschungsoberkante für gewässergerechte Vegetation linksseitig 2 Meter, rechtsseitig 4 Meter Breite; Sohle naturnah und durchgängig für aquatische und terrestrische Lebewesen; linkes Ufer muss aufgrund eines bestehenden Wohnhauses als Mauer ausgebildet werden, Gewässerraum wurde für eine zukünftige 2:3 Böschung ausgeschieden.
Anpassung der minimalen GWR-Breite	mit 12.2 Meter leicht höher als die Minimale Breite, zur Gewährleistung einer beidseitigen Böschungsneigung von 2:3 und Horizontalabstände ab theoretischer Böschungsoberkante für Zugänglichkeit (4 Meter) und Bauabstand (2 Meter).
Lage	Bachachse bleibt wegen Anschlusspunkt (Brücke Oberbirgstrasse) +/- unverändert; Gewässerraum leicht asymmetrisch wegen einseitiger Zugänglichkeit.
4.3.5	Abschnitt Oberbirgstrasse bis Schulareal Hof (km 1.570 – km 1.424) Plan Nr. 3-205
Referenzprofil	Querprofil 69, km 1.520
Minimale Gewässerraumbreite	eingehalten > 11 Meter
Wasserbauliche Anforderungen	eingehalten; vgl. Wasserbauprojekt; Baulinie rechts 3 Meter ab theoretischer Böschungsoberkante für

---

	die Zugänglichkeit, Ufer links 2 Meter ab theoretischer Böschungsoberkante wegen Bauabstand.
Ökologische Anforderungen	eingehalten; Böschungen 1:2 bis 2:3, beidseitig gewässergerechte Vegetation; linksseitig 2.0 Meter Horizontalfläche für Uferbestockung, rechtsseitig 3 Meter Horizontalfläche für gewässergerechte Vegetation; Sohle naturnah und durchgängig für aquatische und terrestrische Lebewesen.
Anpassung der minimalen GWR-Breite	Zur Einhaltung der Böschungsneigungen 1:2 und 2:3, sowie den horizontalen Abständen ab theoretischen Böschungsoberkante von 2 Meter (links) und 3 Meter (rechts) wird die minimale Gewässerraumbreite je nach Topografie leicht überschritten.
Lage	Bachachse bleibt unverändert; Gewässerraum leicht asymmetrisch wegen einseitiger Zugänglichkeit. Belastung ist dennoch ausgeglichen, weil der bestehende Hofweg auf der rechten Bachseite aufgehoben wird.
4.3.6	Abschnitt Schulareal Hof Süd (km 1.424 – km 1.310) Plan Nr. 3-205
Minimale Gewässerraumbreite	eingehalten > 11 Meter
Wasserbauliche Anforderungen	eingehalten; vgl. Wasserbauprojekt; Bauabstand rechts 2 Meter ab theoretischer Böschungsoberkante, Bauabstand links wegen Zugänglichkeit mindestens 3 Meter; Im Zugänglichkeitsstreifen verläuft ein klassierter Weg (Teilstrassenplan Hofweg).
Ökologische Anforderungen	eingehalten; Böschungen beidseitig 1:2, rechtsseitig 2 Meter Horizontalfläche für Uferbestockung, linksseitig 2 Meter Horizontalfläche bis zum Wegrand des Hofwegs für gewässergerechte Vegetation; Sohle naturnah und durchgängig für aquatische und terrestrische Lebewesen.
Anpassung der minimalen GWR-Breite	Gewässerraum wird gegenüber dem Oberlauf deutlich verbreitert, Zugänglichkeit wird ausserhalb des minimalen Gewässerraumbreite von 11 Meter angelegt; Mehrbreite zur Schaffung von naturnahen Lebensräumen auf öffentlichem Grundstück (u.a. auch als Kompensation für die bestehende Feldgehölz, welche durch die Bachverschiebung entfernt werden müssen).
Lage	Bachachse wird nach Norden verschoben, zwecks besserer Ausnutzung der Grundstücksparzellen 450 u. 1871 für zukünftigen Schulbauten u. -anlagen. Der Verschiebung stehen keine Interessen entgegen. Grundeigentümer der Parzellen ist die Pol. Gemeinde Schänis.
4.3.7	Abschnitt Schulareal Hof Südwest (km 1.310 – km 1.265)
Referenzprofil	Querprofil 53, km 1.268
Minimale Gewässerraumbreite	eingehalten > 11 Meter
Wasserbauliche Anforderungen	eingehalten; vgl. Wasserbauprojekt; Bauabstand rechts 2 Meter ab theoretischer Böschungsoberkante, Bauabstand links wegen Zugänglichkeit 3.8 bis 5.0 Meter; im Bereich des Zugänglichkeitsstreifens verlaufen bestehende klassierter Weg/Strasse (Teilstrassenplan Hofweg, Hofstrasse).

Ökologische Anforderungen	Wegen den bestehenden Bauten und Anlagen sind im Rahmen des Bachausbaus keine Flachböschungen möglich. Auf der rechten Bachseite kann über der HQ100 Wasserlinie jedoch eine Erdböschung angelegt und diese aufgrund des einzuhaltenden Bauabstands ab theoretischer Böschungsoberkante von 2 Meter auch bestockt werden; Sohle naturnah und durchgängig für aquatische und terrestrische Lebewesen.
Anpassung der minimalen GWR-Breite	keine
Lage	an dieser Stelle war vorher kein Bach, bei der Festlegung der neuen Linienführung des Bachlaufs waren die baulichen Randbedingungen mit bestehendem Hofweg und Velounterstand der Schule zu berücksichtigen (Öffentliches Interesse).
4.3.8	Abschnitt Oberbirgstrasse bis Rathausweg (km 1.173 – km 1.100) Plan Nr. 3-105
Referenzprofil	Querprofil 39, km 1.128
Minimale Gewässerraumbreite	eingehalten > 11 Meter
Wasserbauliche Anforderungen	eingehalten; vgl. Wasserbauprojekt; Bauabstand links 2 Meter ab theoretischer Böschungsoberkante, Bauabstand rechts für die Zugänglichkeit 3 Meter; im Bereich des Zugänglichkeitsstreifens verläuft ein klassierter Weg (Teilstrassenplan Lindeliweg).
Ökologische Anforderungen	eingehalten; beidseitige Flachböschungen 1:2 und Horizontalflächen entlang der theoretischen Böschungsoberkante von 2 Meter für gewässergerechte Vegetation. Sohle naturnah und durchgängig für aquatische und terrestrische Lebewesen.
Anpassung der minimalen GWR-Breite	der Gewässerraum wird für die zusätzliche Schaffung von Natur- und Erholungsräumen leicht ausgeweitet. Der Abschnitt mit bachbegleitendem Weg ist ein wichtiges öffentliches Erschliessungselement zwischen grossen Wohnquartieren, Dorfzentrum und Schulanlage Hof.
Lage	die Bachachse wird nach rechts in die Parzelle 1528 verschoben, welche aufgrund der bereits heute bestehenden Nutzung und einzuhaltenden Bauabständen nicht mehr überbaut werden kann. Weil der Gewässerraum gegenüber heute ebenfalls deutlich nach Osten verschoben wird, profitieren die westlich angrenzenden Grundstücke durch einen reduzierten Bauabstand.
4.3.9	Abschnitt Rathausweg bis Dorfplatz (km 1.100 – km 1.040) Plan Nr. 3-105
Referenzprofil	Querprofil 35, km 1.082
Minimale Gewässerraumbreite	eingehalten > 11 Meter
Wasserbauliche Anforderungen	eingehalten; vgl. Wasserbauprojekt; Bauabstand links 2 Meter ab theoretischer Böschungsoberkante, Bauabstand rechts wegen Zugänglichkeit 4 Meter ab Böschungsoberkante (Neigung 2:3).
Ökologische Anforderungen	eingehalten; beidseitige Flachböschungen 2:3 und 1:2, sowie beidseitig Horizontalflächen entlang der theoretischen Böschungsoberkante von 2 bis 4 Meter

	für gewässergerechte Vegetation; Sohle naturnah und durchgängig für aquatische und terrestrische Lebewesen.
Anpassung der minimalen GWR-Breite	Aufgrund des Geländeeinschnitts ist für die Ausbildung von Flachböschungen eine Mehrbreite erforderlich. Unter Einhaltung der Horizontalabstände für Bauabstand und Zugangstreifen von 2 und 4 Metern übersteigt die Gewässerraumbreite die minimale GWR-Breite von 11 Meter um ca. 1.2 - 1.8 Meter.
Lage	Zwischen der Oberbirgstrasse und der Kantonsstrasse ist nur auf der rechten Bachseite ein durchgehender Zugänglichkeitsstreifen realisierbar. Auf der linken Seite wird dies durch mehrere Gebäude unmittelbar an der Ufermauer verunmöglicht.  Aus diesem Grund wurde der Zugänglichkeitsstreifen in diesem Abschnitt auf der rechten Seite angeordnet und die Bachachse mit Gerinne nach links verschoben.
<b>4.3.10 Abschnitt Dorfplatz bis Kantonsstrasse (km 1.040 – km 0.965) Plan Nr. 3-105</b>	
Referenzprofil	Querprofil 29, km 1.015
Minimale Gewässerraumbreite	eingehalten > 11 Meter
Wasserbauliche Anforderungen	eingehalten; vgl. Wasserbauprojekt; Bauabstand links 2 Meter ab theoretischer Böschungsoberkante, Bauabstand rechts wegen Zugänglichkeit 4 - 5 Meter ab Böschungsoberkante.
Ökologische Anforderungen	aufgrund der aktuellen Verbauungsstruktur können keine Flachböschungen realisiert werden, bzw. der Bach muss in einem U-Profil durch den Siedlungsraum geführt werden. Bepflanzungen entlang des Gewässers sind teilweise einseitig über dem HQ100 Wasserspiegel auf einer 2:3-Böschung möglich. Der Zugänglichkeitsstreifen auf der rechten Bachseite ist mehrheitlich befestigt und wird für die Zufahrt zu den Wohnhäusern und als Parkflächen genutzt; Sohle naturnah und durchgängig für aquatische und terrestrische Lebewesen.
Anpassung der minimalen GWR-Breite	Der vorliegende Bachabschnitt ist relativ kurz, so dass u.E. nicht von einer dichten Überbauung gesprochen werden kann. Zwischen km 0.985 und 0.962 wurde mit dem Gestaltungsplan Unterdorf ein Freihaltebereich für Gewässer in der Grundstück Parz. Nr. 384 festgelegt (Rechtskräftig seit 4. April 2016). Diese wird mit zur Festlegung des Gewässerraums nach Art. 41b übernommen, entsprechend ist der GWR an dieser Stelle wenig breiter als bergseitig.
Lage	Die Bachachse wird bei Gebäuden, welche praktisch auf der Ufermauer stehen leicht nach rechts verschoben, so dass die Gebäude zu Fuss umgangen werden können. Durch die leichte Verschiebung, inkl. Sohlenverbreiterung muss die heutige rechte Ufermauer um ca. 1 Meter nach rechts verschoben werden. Weitergehende Verschiebungen sind nicht möglich, weil die bestehenden Flächen für das Manövrierten von PW's zwingend erforderlich sind.

4.3.11 Abschnitt Kantonsstrasse bis Quellenheim (km 0.965 – km 0.693) Plan Nr. 3-105	
Referenzprofil	Querprofil 16, km 0.875
Minimale Gewässerraumbreite	eingehalten 11 Meter
Wasserbauliche Anforderungen	eingehalten; vgl. Wasserbauprojekt; Bauabstand rechts 2 Meter ab theoretischer Böschungsoberkante, Bauabstand links für den Zugänglichkeitsstreifen ab Ufermauer ca. 5 Meter (Teilstrassenplan Reitstrasse).
Ökologische Anforderungen	aufgrund der aktuellen Verbauungsstruktur können keine Flachböschungen realisiert werden, bzw. der Bach muss in einem U-Profil durch den Siedlungsraum geführt werden. Eine Verschiebung des neuen Bachlaufs nach rechts ist nicht möglich, weil das Terrain abfallend ist. Bepflanzungen entlang des Gewässers sind bei den offenen Abschnitten rechtsseitig über dem HQ100 Wasserspiegel auf einer 2:3-Böschung möglich; Sohle naturnah und durchgängig für aquatische und terrestrische Lebewesen.
Anpassung der minimalen GWR-Breite	keine
Lage	Mehrheitlich kann der Gewässerraum zentrisch über der alten Eindolung festgelegt werden.

## 5. BESTANDES- UND ERWEITERUNGSGARANTIE

Rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss nutzbare Bauten und Anlagen im Gewässerraum geniessen unter Voraussetzungen eine Bestandesgarantie (Art. 41c Abs. 2 GSchV). Der Umfang der Bestandesgarantie richtet sich innerhalb der Bauzone nach kantonalem Recht (Art. 31, 109 und 110 PBG). Dabei werden auch Umbauten, Erweiterungen und Wiederaufbau geregelt. Ausserhalb der Bauzone gilt das Raumplanungsrecht des Bundes (Art. 24c RPG).

## 6. BEWIRTSCHAFTUNG IM GEWÄSSERRAUM

Im Gewässerraum sind nur extensive Boden-Nutzungen erlaubt (vgl. Art. 41c Abs. 3 – 6 GSchV). Es dürfen keine Dünger und keine Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden. Ausgenommen sind Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen ausserhalb eines 3 Meter breiten Streifens entlang des Gewässers, sofern diese nicht mit einem angemessenen Aufwand mechanisch bekämpft werden können (Art. 41c Abs. 3 GSchV 2. Satz). Damit sollen Ausschwemmungen von schädlichen Stoffen in Gewässer verhindert werden. Diese Regelung ist für sämtliche gewässernahen Flächen verbindlich. Für die landwirtschaftliche Nutzung gelten zusätzlich die darauf aufbauenden Vorschriften der Direktzahlungsverordnung. Die Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung regelt unabhängig davon den Mindestabstand für den Einsatz von Düngern und Pflanzenschutzmitteln zu oberirdischen Gewässern. Diese Abstände können innerhalb des Gewässerraums liegen, aber auch darüber hinaus reichen und damit zusätzlich einschränkend wirken.

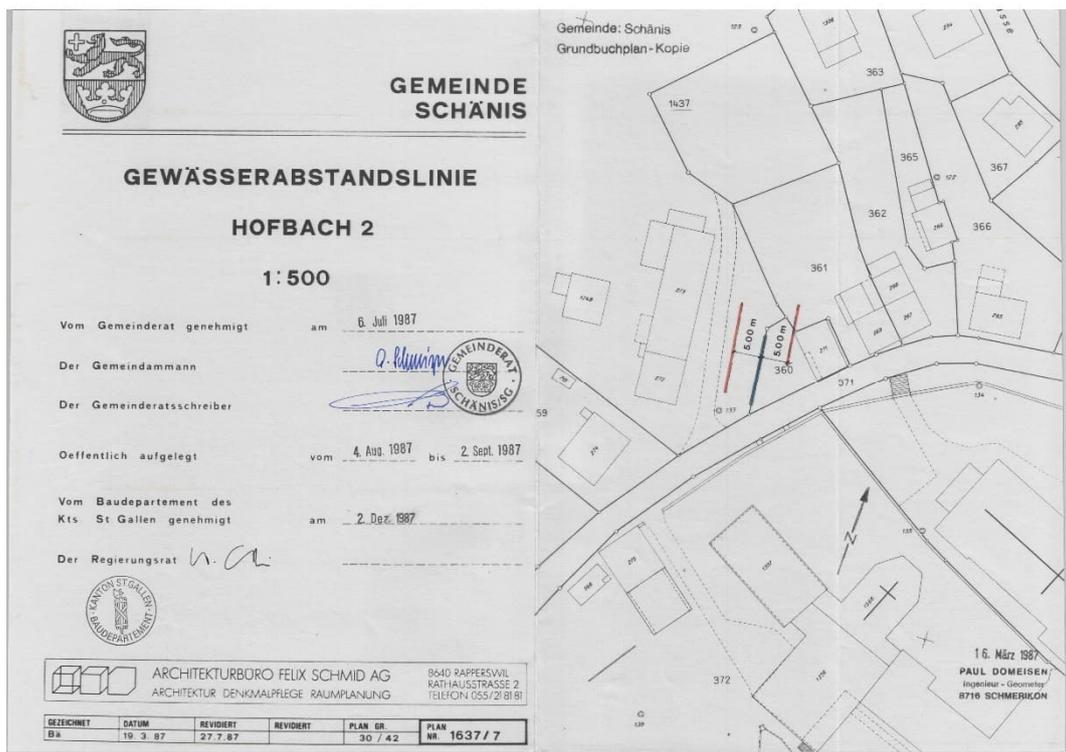
## 7. AUFHEBUNG BESTEHENDER ERLASSE

Mit den vorliegenden Sondernutzungsplänen werden vier rechtskräftige Baulinienpläne tangiert. Wegen der Verlegung, Änderung oder Aufhebung von Bachabschnitten sind die bestehenden Erlasse aus unten genannten Gründen aufzuheben.

### 7.1 Aufzuhebende Baulinienpläne Gewässer

#### 7.1.1 Gewässerabstandslinie Hofbach 2 1:500

Gemeinde Schänis, rechtskräftig seit 2.12.1987



Begründung zur Aufhebung: Durch die Verlegung des Hofbachs wird der offene Abschnitt als Gewässer aufgehoben und neu als Meteorwasserleitung geführt. Die Gewässerabstandslinien können deshalb ersatzlos aufgehoben werden.

#### 7.1.2 Baulinienplan Hof 1:500

Gemeinde Schänis, rechtskräftig seit 22.12.1987



Begründung zur Aufhebung: Durch die vorgesehene Sanierung des Hofbachs wird die Linienführung und Ausbildung des Hofbachs grundlegend verändert, entsprechend sind die Baulinien aufzuheben bzw. gemäss der revidierten Gewässerschutzgesetzgebung neu festzulegen.

7.1.3 Gewässerabstandslinie Krüppelbach, 1:500  
 Gemeinde Schänis, rechtskräftig seit 2.12.1987



Begründung zur Aufhebung: Der im Gewässerabstandslinienplan Krüppelbach abgebildete östliche Bachabschnitt wurde als Gewässer bereits aufgehoben (Bachverlegung im Rahmen der 1. Etappe der Bachesanierung Schänis). Der westliche Abschnitt wird im Rahmen der Bachesanierung Schänis, 2. Etappe (Hofbach) saniert und für den Hofbach neu ausgebaut. Wegen den grundlegenden Veränderungen der Linienführung, Gerinneausbildung, sowie der veränderten gesetzlichen Rahmenbedingungen ist es zweckmässig, den bestehenden Gewässerabstandslinienplan vollständig aufzuheben und den Gewässerraum mit einem neuen Erlass, gemäss der revidierten Gewässerschutzgesetzgebung, festzulegen.

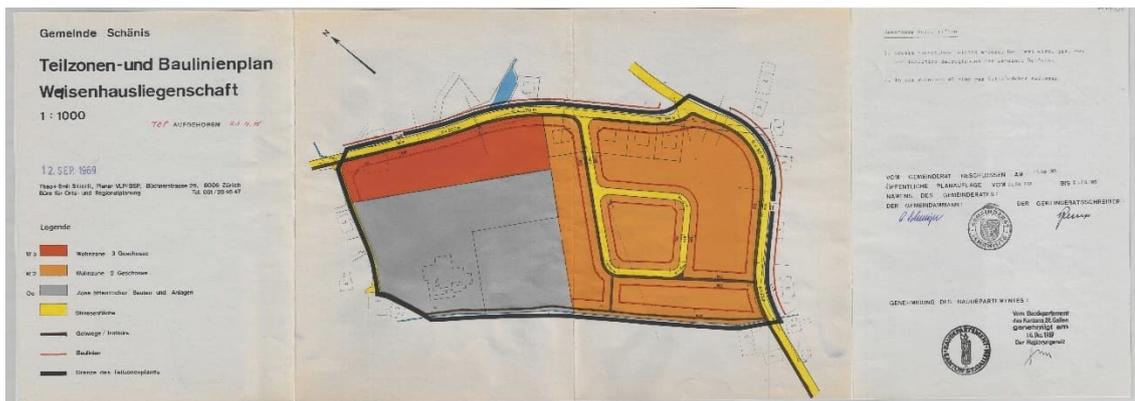
7.2 Aufzuhebender Baulinienplan Liegenschaften

7.2.1 Teilzonen- und Baulinienplan Waisenhausliegenschaft 1:1'000

Gemeinde Schänis, rechtskräftig seit 16.12.1969

Gemeinde Schänis, Teilzonenplan aufgehoben seit 21.04.1978

Der mit «Teilzonen- und Baulinienplan Waisenhausliegenschaft» bezeichnete Erlass wird seit dem 21.04.1978 nur noch als Baulinienplan geführt.



Begründung zur Aufhebung: Die im Baulinienplan festgelegten Erschliessungsanlagen sind heute über die Strassenklassierung gesichert und die Abstände können mit den regulären Abständen des Baureglements zweckmässig und genügend gesichert werden.

Die Baulinien entlang dem Hofbach (identisch mit der Baulinie des ebenfalls aufzuhebenden «Baulinienplan Hof» (vgl. oben)) werden aufgrund der aktuellen Gesetzgebung mit dem Erlass «Sondernutzungsplans Hofbach, Abschnitt km 1.173 – 1.570, Festlegung des Gewässerraums nach Art. 36a GSchG, Baulinien» neu festgelegt.

Der Baulinienplan Waisenhausliegenschaften ist aus genannten Gründen gesamthaft obsolet und kann aufgehoben werden.

---

## 8. INFORMATION UND MITWIRKUNG

### 8.1 Allgemeines

Nach Art. 4 Abs. 1 und 2 des Raumplanungsgesetzes (SR700; abgekürzt RPG) sowie Art. 34 PBG hat die mit Planungsaufgaben betraute Behörde die Bevölkerung über die Ziele und Ablauf der Planungen zu unterrichten. Sie hat dafür zu sorgen, dass die Bevölkerung bei Planungen in geeigneter Weise mitwirken kann.

Das Bachsanierungsprojekt wurde den Einwohnern der Gemeinde Schänis anlässlich einer öffentlichen Informationsveranstaltung im Januar 2019 vorgestellt. Im April 2019 wurden die Direktbetroffenen, bzw. Anstösser des Hofbachs, zu abschnittsbezogenen Informationsveranstaltungen eingeladen. Dabei wurden sie über die Ziele, Methodik, gesetzlichen Anforderungen und konkreten Auswirkungen im behandelten Bachabschnitt informiert. Die anschließenden Fragen- und Diskussionsrunden dienten der aktiven Mitwirkung.

Im Rahmen einer öffentlichen Mitwirkung hat die Politische Gemeinde Schänis das Bachsanierungsprojekt und den Sondernutzungsplan Gewässerraum Hofbach, inkl. Planungsbericht vom 8. Februar bis 15. März 2021 öffentlich zugänglich gemacht. Vorschläge und Einwände konnten der Gemeinde in schriftlicher Form bis am 15. März 2021 eingereicht werden.

Die Auswertung der Eingaben sind im «Bericht zur Vernehmlassung und zur Mitwirkung» in Beilage 1.05 des Wasserbauprojekts zusammengestellt. Zum Sondernutzungsplan Gewässerraum Hofbach und zu den aufzuhebenden Baulinienplänen sind keine Eingaben eingegangen.

Auf eine Anhörung im Sinn von Art. 34.1 PBG, Art. 17 WBG und Art. 33bis StrG bei benachbarten Gemeinden konnte wegen offensichtlicher Nichtbetroffenheit verzichtet werden.

### 8.2 Planänderung nach der Mitwirkung

Zum Zeitpunkt der öffentlichen Mitwirkung war vorgesehen den Überbauungsplans Hof (rechtskräftig seit 9. April 1990) ebenfalls aufzuheben. Dies war so auf dem Titelblatt des Planungsberichtes zum Sondernutzungsplan Hofbach und im entsprechenden Planungsbericht kommentiert. Im Nachgang an die öffentliche Mitwirkung hat sich bei der materiellen Prüfung der erarbeiteten Erlasse gezeigt, dass der ÜP Hof diverse Sonderbestimmungen enthält, welche bei Aufhebung des Erlasses zu Rechtsunsicherheiten führen könnten. Zudem haben die im ÜP Hof vermerkten Gewässerabstandslinien lediglich Hinweischarakter. Weil zwischen dem neuen Sondernutzungsplan Gewässerraum Hofbach und dem bestehenden ÜP Hof keine widersprüchlichen Festlegungen bestehen, kann auf die Aufhebung des ÜP Hof verzichtet werden.

## 9. VERFAHREN

### 9.1.1 Gesetzliche Grundlage

Die Gemeinden müssen nach Art. 41a der Gewässerschutzverordnung und Art. 90 PBG die Gewässerräume grundeigentümergebunden festlegen.

### 9.1.2 Kantonale Vorprüfung

Der Sondernutzungsplan Hofbach wurde den Kantonalen Fachstellen zusammen mit dem Bachausbauprojekt (Phase Vorprojekt) zur Vorprüfung eingereicht. Die eingegangenen Mitberichte zum Sondernutzungsplan Hofbach wurden vom zuständigen Amt für Raumentwicklung und Geoinformation in einer Gesamtstellungnahme dem Gemeinderat Schänis am 26. September 2018 zugestellt. Die darin geforderten Änderungen / Ergänzungen, Hinweise / Empfehlungen wurden in die Planungsmittel eingearbeitet.

### 9.1.3 Kantonale Vernehmlassung

Der angepasste Sondernutzungsplan Hofbach wurde zusammen mit dem Bachausbauprojekt (Phase Auflageprojekt) - nach Erlass der Politische Gemeinde Schänis - dem Kanton zur Vernehmlassung eingereicht. Die Vorprüfungsberichte und die Stellungnahmen zur Art der Berücksichtigung im Projekt, sind im Dossier des Wasserbauprojekts, Beilage 1.05 «Bericht zur Vernehmlassung und zur öffentlichen Mitwirkung» ersichtlich.

#### 9.1.4 Vernehmlassung beim Bund

Weil es sich um ein Einzelprojekt handelt - Programmvereinbarung zwischen Bund u. Kanton - wurde das Wasserbauprojekt inkl. Sondernutzungsplan Hofbach auch dem Bund zur Vernehmlassung eingereicht. Die Anträge und die Stellungnahmen zur Art der Berücksichtigung im Projekt, sind im Dossier des Wasserbauprojekts, Beilage 1.05 «Bericht zur Vernehmlassung und zur öffentlichen Mitwirkung» ersichtlich.

#### 9.1.5 Öffentliche Auflage

Der Sondernutzungsplan Gewässerraum Hofbach, sowie die aufzuhebenden Baulinienpläne (vgl. Kap. 7) werden gemäss Art. 41 und Art. 153 PBG öffentlich aufgelegt.

## 10. FAZIT

Mit dem Sondernutzungsplan Gewässerraum Hofbach wird der erforderliche Raum zur Gewährleistung der Hochwassersicherheit, des technischen Zugangs und der ökologischen Funktionalität des Fliessgewässers sowohl in der Landwirtschaftszone wie auch im Siedlungsgebiet von Schänis sichergestellt.

Mit der Festlegung des Gewässerraums innerhalb des Siedlungsgebiets wird gewährleistet, dass eine Siedlungsentwicklung nach innen auch künftig möglich bleibt.

Der Sondernutzungsplan Gewässerraum Hofbach steht im Übrigen in keinem ersichtlichen Widerspruch zur Bundesgesetzgebung, zur kantonalen Gesetzgebung, zum kantonalen Richtplan, respektive zur kommunalen Richt- und Zonenplanung. Vielmehr unterstützt er die Absicht der Innenentwicklung und seiner haushälterischen Bodennutzung unter Einhaltung der Hochwassersicherheit und den ökologischen Anforderungen.

Bezüglich einer weitergehenden Interessenabwägung wird auf den Technischen Bericht zum Wasserbauprojekt (Beilage 1.02, Kap. 7) verwiesen.

Uznach, 14.01.2022

IG nipo - ewp



Martin Schibli